

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

## Sitzungsvorlage

Datum: 10.11.2011

Drucksache Nr.: **11/0465**

---

**Beratungsfolge**

Integrationsrat

**Sitzungstermin**

07.12.2011

**Behandlung**

öffentlich / Kenntnisnahme

---

**Betreff**

**Umsetzung des Bildungspakets in der Stadt Sankt Augustin**

**Beschlussvorschlag:**

Der Integrationsrat des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Sachstandsbericht über die Umsetzung des Bildungspakets im Bereich der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis.

**Sachverhalt / Begründung:**

In der Sitzung des Integrationsrates vom 08.06.2011 wurde bezüglich des seitens der Agenda-Liste gestellten Antrages zur Umsetzung des Bildungspakets, DS-Nr.: 11/0231, beschlossen, dass die Verwaltung den Integrationsrat über die Umsetzung des Bildungspakets der Bundesregierung im kommunalen Bereich informiert.

**1. rechtliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Regelungen zum Bildungspaket wurden rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Regelungen wurden in

- § 28 f SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
- § 34 f. SGB XII (Sozialhilfe) und
- § 6 b BKKG (Bundeskindergeldgesetz)

aufgenommen und garantieren für alle nach den vorgenannten Leistungsgesetzen Berechtigten die gleichen Leistungen für Bildung und Teilhabe.

**2. Zuständigkeiten für die Umsetzung**

Grundsätzlich ist der Landrat in allen vorgenannten Leistungsbereichen zuständiger örtlicher Träger. Auch im Interesse der Hilfestellung aus einer Hand und um unnötige Wege für die Leistungsberechtigten zu vermeiden, erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für den Bereich der

- Grundsicherung für Arbeitssuchende durch das Jobcenter Rhein-Sieg in den örtlichen Jobcentern,
- weiteren Leistungsberechtigten aus den Bereichen des SGB XII, des AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) und BKKG (Bundeskindergeldgesetz) – hier die Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag durch die kreisangehörigen Kommunen.

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen resultiert aus der

- originären Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG,
- den Regelungen des SGB XII in Verbindung mit der durch den Landrat erlassenen Delegationssatzung bzgl. der Heranziehung der Kommunen zur überwiegenden Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII und der
- am 25.07.2011 verkündeten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zur Umsetzung des § 6 b BKKG nach der der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ermächtigt wurde im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen die Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen im eigenen Namen vorzunehmen.

### **3. Unterrichtung der begünstigten Leistungsberechtigten**

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hat bzgl. der Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen mehrere Presseinformationen herausgegeben.

Alle Kinderzuschlagsbezieher wurden mit Schreiben vom 14.03.2011 seitens der Familienkasse über das Bildungspaket unterrichtet.

Die vom Bildungspaket begünstigten Wohngeldbezieher wurden seitens der Stadt Sankt Augustin mit Schreiben vom 25.05.2011 ebenfalls über das Bildungspaket und seine Leistungen unterrichtet. Zudem enthält jeder neu erstellte Wohngeldbescheid einen Hinweis auf die mögliche Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe.

## **4. Die Leistungen des Bildungspaketes im Einzelnen und das Verwaltungsverfahren**

### **4.1. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Einzelleistungen:**

- ⇒ Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- ⇒ Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und

⇒ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die: noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.*

#### **4.1.1 Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?**

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

#### **4.1.2 Was gehört zum „Schulbedarf“?**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 € und zum 1. Februar 30 €. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

#### **4.1.3 Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?**

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

#### **4.1.4 Was bedeutet „Lernförderung“?**

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

#### **4.1.5 Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?**

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

#### **4.1.6 Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

## **4.2 Wie werden die Leistungen erbracht?**

Die Leistungen werden grundsätzlich als Sach- oder Dienstleistung erbracht. Durch eine Kostenzusage/einen Gutschein wird die Teilnahme ermöglicht: die Abrechnung der Kosten erfolgt mit dem Anbieter (z. B. Schule, Nachhilfelehrer, Verein etc.).

**Ausnahme:** Leistungen zum persönlichen Schulbedarf und Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistung gewährt.

Die Leistungen werden von den zuständigen Stellen zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet. Rechnungen, Quittungen, Anmeldungen können als Nachweis für die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung dienen.

### 4.3 Antragsverfahren

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Grund- und Ergänzungsantrag für die einzelnen Leistungen erforderlich.

## 5. Unterstützung bei der Umsetzung

Durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wurden umfassende Richtlinien mit Umsetzungshinweisen erlassen, die seitens des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises teilweise noch ergänzt wurden. Eine Überarbeitung des Richtlinienwerkes erfolgte aufgrund der in den Anfangsmonaten gewonnenen Erkenntnisse im Juli und September 2011. Durch diese Richtlinien soll erreicht werden, dass eine einheitliche Handhabung durch die verschiedenen Träger erfolgt. Ferner wurden einheitliche Antragsvordrucke und Informationen durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erstellt und aktualisiert; diese sind auch über die städt. Homepage abrufbar.

Die Software zur Abwicklung der Leistungen wurde seitens des Kreises am 26.08.2011 zur Verfügung gestellt. Notwendige Schulungen wurden seitens des Landrates für die kommunalen Bediensteten angeboten.

## 6. Leistungsberechtigte / Antragstellungen

### 6.1. Leistungsberechtigte:

Nach den erstellten Auswertungen des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom Frühjahr 2011 bestanden im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin folgende Anspruchsberechtigungen:

- 686 Kinder aus dem Wohngeldbezug
- 279 Kinder aus dem Bezug von Kinderzuschlag
- 29 Kinder aus dem Bezug von Sozialhilfe
- 5 Kinder aus dem Bezug von analogen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Für das Jobcenter Sankt Augustin können keine genauen Angaben gemacht werden; kreisweit geht der Landrat von 11.500 begünstigten Personen aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus.

## 6.2 Tatsächliche Anzahl gestellter Anträge

Zum Stichtag 31.10.2011 lagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin folgende Anträge vor:

Leistungsbereich	AsylbLG	SGB XII	BKKG	Gesamt:
Ausflüge/Klassenfahrten	0	1	110	<b>111</b>
Mittagsverpflegung	1	2	111	<b>114</b>
Lernförderung	0	0	41	<b>41</b>
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	1	3	104	<b>108</b>
Schülerbeförderung	0	0	58	<b>58</b>
Schulbedarf	0	0	257	<b>257</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>681</b>	<b>689</b>

## 7. Organisatorische Umsetzung

Für alle Leistungsberechtigten – ausgenommen Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende – ist der Fachbereich Soziales und Wohnen, Fachdienst Soziales für die Beratung, Antragsbearbeitung und Leistungserbringung zuständig. Dies schließt auch die Widerspruchssachbearbeitung ein.

Da es sich bei der Umsetzung des Bildungspakets im Bezug auf Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag um keine originäre Aufgabe der Kommune handelt, gewährt der Landrat der Stadt Sankt Augustin auf der Grundlage von zunächst 1,09 Stelle eine Personalkostenerstattung. Aufgrund der Anzahl der Antragstellungen und der erforderlichen ADV-Ersterfassungen sowie der bestehenden Statistikpflicht kann eine Umsetzung nicht mit vorhandenem Personal erfolgen. Zur Aufgabenerledigung wurde eine zusätzliche Stelle im Fachdienst Soziales genehmigt und eingerichtet. Die Stellenbesetzung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

## 8. Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Für die Zeit vom 01.08.2011 bis zunächst 31.07.2012 sollen durch einen neu ausgerichteten Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in Kindertagesbetreuung und in Schulen an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen und trotz Bedürftigkeit keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden. Es handelt sich hierbei um Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anspruchsberechtigt sind bedürftige

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen (u. a. Horte) oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen.

Von Bedürftigkeit wird ausgegangen, bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, soweit der zuständige Leistungsträger aufgrund § 2 AsylbLG für diese Kinder nicht entsprechend § 34 Abs. 6 SGB XII Leistun-

gen des Bildungs- und Teilhabepakets erbringt. Die betreffenden Familien wurden durch ein entsprechendes Anschreiben durch den Fachbereich Soziales und Wohnen auf die Leistungen des Härtefallfonds hingewiesen.

Von Bedürftigkeit ist auch auszugehen bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Bei der Leistungsgewährung werden die tatsächlich entstehenden Ausgaben für das Mittagessen zugrunde gelegt. Von den Anspruchsberechtigten ist grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von 1 € zu erbringen.

Die Leistungen aus dem Härtefonds werden nur auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise gewährt.

Zur Abrechnung des Härtefonds mit dem Land waren die bis zum 15.09.2011 gestellten Anträge sowie eine Schätzung der voraussichtlichen Anzahl der insgesamt aus dem Härtefonds berechtigten Personen bis zum 30.09.2011 zu melden.

Da es sich bei den Leistungen des Härtefonds inhaltlich um eine Anschlussförderung aus dem Fonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ handelt, erfolgt die Abwicklung dieser Leistungen über den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, Fachdienst Schulverwaltung.

## 9. Bisheriges Fazit

Auch wenn seitens des Gesetzgebers ein möglichst einfacher Zugang zu den Leistungen des Bildungspakets beabsichtigt wurde, hat sich zwischenzeitlich aufgrund der Antragsanfordernisse für jedes Kind und jede Leistung, der Statistikpflicht und der überwiegenden Gewährung der Leistung gegenüber Dritten ein komplexes und arbeitsintensives Verfahren entwickelt, das es zumindest in der Anfangszeit aufgrund noch nicht durchgeführter Schulungen und fehlender ADV-Fach-Verfahren und Rechtsverordnung zur Zuständigkeitsfrage auf Landesebene es unmöglich gemacht hat, im Interesse der Begünstigten zeitnah über die vorliegenden Anträge zu entscheiden.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.  
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.